

**BIL PATRIMONIAL**  
Investmentgesellschaft mit variablem Kapital  
(die »SICAV«)  
14, Porte de France  
L-4360 Esch an der Alzette  
Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg Nr. B-46235

**MITTEILUNG AN DIE ANTEILINHABER**

Hiermit teilen wir den Anteilhabern mit, dass der Verwaltungsrat der SICAV den Beschluss gefasst hat, den Verkaufsprospekt der SICAV wie nachstehend erläutert zu ändern:

**1. Datenschutz-Grundverordnung**

Folgende Klausel bezüglich der Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 (DSGVO) wird in den Prospekt der SICAV aufgenommen:

»Um die von den Anlegern gewünschten Dienstleistungen zu erbringen und um ihre Pflichten aus den geltenden Gesetzen und Verordnungen zu erfüllen, sammelt, speichert und verarbeitet die Verwaltungsgesellschaft die personenbezogenen Daten von Anlegern auf elektronischem oder sonstigem Wege. Dies erfolgt gemäß den Vorschriften des luxemburgischen Gesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie gemäß jeglicher sonstiger anwendbarer Gesetze und lokaler Verordnungen (in der jeweils geltenden Fassung), einschließlich der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (nachfolgend »DSGVO«) nach deren Inkrafttreten. Die personenbezogenen Daten von Anlegern, die von der Verwaltungsgesellschaft verarbeitet werden, umfassen insbesondere den Namen, die Kontaktdaten (einschließlich der postalischen oder elektronischen Adresse), die Steueridentifikationsnummer (IdNr.), die Bankverbindung, den investierten und im Fonds gehaltenen Betrag (die »personenbezogenen Daten«). Jeder Anleger kann nach eigenem Ermessen die Bereitstellung seiner personenbezogenen Daten an die Verwaltungsgesellschaft verweigern. In diesem Fall kann die Verwaltungsgesellschaft einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen ablehnen. Jeder Anleger hat das Recht: (i) seine personenbezogenen Daten einzusehen (in bestimmten Fällen einschließlich in einem gängigen, maschinenlesbaren Format); (ii) zu erwirken, dass seine personenbezogenen Daten berichtigt werden (sollten diese fehlerhaft oder unvollständig sein); (iii) zu erwirken, dass seine personenbezogenen Daten gelöscht werden, wenn deren Verarbeitung durch die Verwaltungsgesellschaft oder die SICAV nicht länger rechtmäßig begründet ist; (iv) zu erwirken, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten eingeschränkt wird; (v) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch die Verwaltungsgesellschaft unter bestimmten Umständen zu widersprechen; (vi) durch ein an die Anschrift ihres Gesellschaftssitzes adressiertes Schreiben an die Verwaltungsgesellschaft bei der zuständigen Kontrollbehörde eine Beschwerde einzureichen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt vor allem für die Ausführung von Anträgen auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen, die Zahlung von Dividenden an die Anleger, die Verwaltung der Konten, das Management von Kundenbeziehungen, die Kontrolle übermäßiger Handelsgeschäfte und des Markttimings, die steuerliche Identifikation gemäß den in Luxemburg oder in anderen Ländern geltenden Gesetzen und Verordnungen [einschließlich der Gesetze und Verordnungen in Verbindung mit dem FATCA- und dem CRS-Programm (»CRS« steht für »Common Reporting Standard« bzw. für den gemeinsamen Standard für meldepflichtige Finanzinformationen; er bezeichnet den von der OECD ausgearbeiteten und insbesondere durch die Richtlinie 2014/107/EU eingeführten Standard für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zu fiskalpolitischen Zwecken)] sowie für die Anwendung der geltenden Vorschriften zum Kampf gegen die Geldwäsche. Die Verarbeitung der von den Anlegern bereitgestellten personenbezogenen Daten erfolgt darüber hinaus zur Führung des Anteilhaberregisters der SICAV. Außerdem können die personenbezogenen Daten für die Kundenwerbung verwendet werden. Jeder Anleger hat das Recht, der Verwendung seiner personenbezogenen Daten für die Zwecke der Kundenwerbung durch schriftliche Mitteilung an die SICAV zu widersprechen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anleger um deren Einwilligung bitten, deren personenbezogene Daten zu bestimmten Anlässen, wie beispielsweise zu Marketingzwecken, zu sammeln bzw. zu verarbeiten. Die Anleger können ihre Einwilligung jederzeit wieder zurückziehen. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Anleger durch die Verwaltungsgesellschaft erfolgt zudem, wenn diese Verarbeitung erforderlich ist, um ihrem Auftrag als Verwaltungsgesellschaft gegenüber den betreffenden Anlegern gerecht zu werden, oder wenn dies per Gesetz verlangt wird, beispielsweise, wenn die SICAV hierzu von staatlichen Funktionsträgern oder anderen Regierungsbeamten aufgefordert wird. Des Weiteren verarbeitet die Verwaltungsgesellschaft die personenbezogenen Daten der Anleger, wenn sie diesbezüglich ein berechtigtes Interesse hat und die Rechte der Anleger auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten nicht Vorrang vor diesem Interesse haben. So hat die SICAV beispielsweise ein berechtigtes Interesse daran, sein ordnungsgemäßes Funktionieren sicherzustellen. Die personenbezogenen Daten können Tochtergesellschaften und Dritten mit Sitz in der Europäischen Union, die an den Geschäftstätigkeiten der SICAV beteiligt sind, übertragen werden. Hierzu zählen insbesondere die Verwaltungsgesellschaft, die Zentralverwaltung, die Depotbank, die Übertragungsstelle und die Vertriebsstelle. Darüber hinaus können die personenbezogenen Daten Unternehmen übertragen werden, deren Sitz sich außerhalb der Europäischen Union befindet und die Datenschutzgesetzen unterliegen, die unter Umständen nicht das gleiche Datenschutzniveau garantieren. Durch das Zeichnen von Anteilen erklärt sich ein Anleger ausdrücklich mit der Übertragung seiner personenbezogenen Daten an die vorgenannten Unternehmen sowie mit deren Verarbeitung durch diese Unternehmen, einschließlich Unternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Union und insbesondere mit Sitz in Ländern, die unter Umständen nicht das gleiche Datenschutzniveau garantieren, einverstanden. Gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften können die Verwaltungsgesellschaft oder die SICAV personenbezogene Daten auch an Dritte, wie beispielsweise Regierungs- oder Regulierungsbehörden, einschließlich Steuerbehörden, innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union übertragen. Vor allem können die personenbezogenen Daten den luxemburgischen Steuerbehörden offengelegt werden, während diese in Ausübung ihrer Funktion als Verantwortliche für die Datenverarbeitung die personenbezogenen Daten wiederum den Steuerbehörden anderer Länder offenlegen können. Auf an den Gesellschaftssitz der Verwaltungsgesellschaft adressierte Anfrage an die SICAV erhalten Anleger ausführlichere Informationen über die Art und Weise, in der die SICAV die Übertragung von personenbezogenen Daten gemäß der DSGVO sicherstellt. Vorbehaltlich der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist werden die personenbezogenen Daten lediglich für den zwecks Datenverarbeitung erforderlichen Zeitraum gespeichert.«

**2. Zulässige Arten von Finanzsicherheiten**

Die Barmittel können auf die Währung eines Mitgliedslandes der OECD lauten.

**3. Diversifizierung von Finanzsicherheiten**

Die Begrenzung für Finanzgarantien auf 100 % gilt auch für Wertpapiere, die von einem **OECD-Mitgliedstaat** begeben oder garantiert werden.

**BIL PATRIMONIAL**  
Investmentgesellschaft mit variablem Kapital  
(die »SICAV«)  
14, Porte de France  
L-4360 Esch an der Alzette  
Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg Nr. B-46235

**4. Teilfonds BIL Patrimonial Bonds EUR Corporate Investment Grade**

Der Teilfonds kann maximal 30 % des Nettovermögens in Hochzinsanleihen investieren.

**5. Einführung eines Höchstsatzes für die Betriebs- und Verwaltungskosten**

Wie im Abschnitt »Gebühren und Kosten« des Prospekts dargelegt, trägt die SICAV die laufenden Betriebs- und Verwaltungskosten, das heißt alle Fix- und variablen Kosten, Abgaben und Gebühren und anderen Aufwendungen, die im Rahmen der Geschäftstätigkeit und der Verwaltung der SICAV anfallen (die »Betriebs- und Verwaltungskosten«).

Mit dem Ziel der größtmöglichen Transparenz und um zu große Schwankungen dieser Aufwendungen zu vermeiden, hat der Verwaltungsrat der SICAV den Beschluss gefasst, einen Höchstsatz für diese Betriebs- und Verwaltungskosten in Form eines jährlichen prozentualen Anteils am durchschnittlichen Nettoinventarwert der einzelnen Anteilklassen festzulegen. Diese Höchstsätze sind in den technischen Beschreibungen im Prospekt der SICAV angegeben.

Dieser Mechanismus wird so festgelegt, dass die Verwaltungsgesellschaft die über diesem Höchstsatz liegenden Kosten übernimmt, wenn nach Beendigung eines Zeitraums die tatsächlichen Gebühren und Aufwendungen den für einen Teilfonds bzw. für eine Anteilsklasse festgelegten Höchstsatz für die Betriebs- und Verwaltungskosten übersteigen. Sollten umgekehrt die tatsächlichen Gebühren und Aufwendungen niedriger sein als der für eine Anteilsklasse festgelegte prozentuale Höchstsatz für Betriebs- und Verwaltungskosten, behält die Verwaltungsgesellschaft den Restbetrag ein.

**6. Vorübergehende Aussetzung von Rücknahmen**

Die folgende Klausel wird dem Kapitel 15 des Prospekts hinzugefügt:

»Das Recht der Anteilinhaber, die Rücknahme ihrer Anteile durch die SICAV zu verlangen, wird in Phasen ausgesetzt, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil aufgrund der Befugnisse ausgesetzt ist, die im Kapitel »Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts« des Prospekts beschrieben sind. Jeder Anteilinhaber, der Anteile zur Rücknahme einreicht, wird von einer solchen Aussetzung sowie deren Beendigung benachrichtigt. Die betreffenden Anteile werden am ersten Werktag in Luxemburg nach Beendigung der Aussetzung zurückgenommen.

Sofern die Aussetzung länger als einen Monat nach Eingang des Rücknahmeantrags andauert, kann dieser durch eine schriftliche Mitteilung an RBC Investor Services Bank S.A. storniert werden, unter der Voraussetzung jedoch, dass eine solche Mitteilung vor Beendigung der Aussetzung bei der RBC Investor Services Bank S.A. eingeht.

Wenn für einen Teilfonds die Summe der Rücknahmeanträge<sup>(\*)</sup> an einem Bewertungstag über 10 % der gesamten Nettovermögen des betroffenen Teilfonds ausmacht, kann der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds entscheiden, diese beantragten Rücknahmen ganz oder teilweise für einen Zeitraum auszusetzen, welcher der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft als im besten Interesse des Teilfonds liegend betrachtet. Dabei darf dieser Zeitraum jedoch für jede ausgesetzte Rücknahme grundsätzlich zehn (10) Geschäftstage nicht überschreiten.

Jeder auf diese Weise ausgesetzte Rücknahmeantrag wird vorrangig vor Rücknahmeanträgen an folgenden Bewertungstagen bearbeitet.

Der Preis für die ausgesetzten Rücknahmen ist der Nettoinventarwert des Teilfonds pro Anteil am Tag der Bedienung der Rücknahmeanträge (d. h. der Nettoinventarwert, der nach der Berichtsperiode berechnet wird).

<sup>(\*)</sup> einschließlich der Umtauschanträge für einen Teilfonds in einen anderen Teilfonds der SICAV.«

**7. Umschichtungsgebühren**

Umschichtungsgebühren für die Klassen R und P des Teilfonds BIL Patrimonial **Total Return Bonds** werden von 0 auf max. 1 % des gesamten Umwandlungsbetrags festgesetzt.

Umschichtungsgebühren für die Klassen R und P des Teilfonds BIL Patrimonial **Money Market EUR** werden von 0 auf max. 3 % des gesamten Umwandlungsbetrags festgesetzt.

**8. Änderung der Bezeichnung der Teilfonds BIL Patrimonial Defensive, BIL Patrimonial Low, BIL Patrimonial Medium und BIL Patrimonial High**

Im Zuge der Umbenennung der SICAV von BIL PATRIMONIAL in BIL INVEST behalten die Teilfonds BIL Patrimonial Defensive, BIL Patrimonial Low, BIL Patrimonial Medium und BIL Patrimonial High den Begriff Patrimonial in ihrer Bezeichnung bei.

Somit

- wird aus dem Teilfonds BIL Patrimonial Defensive der BIL Invest Patrimonial Defensive,

**BIL PATRIMONIAL**  
Investmentgesellschaft mit variablem Kapital  
(die »SICAV«)  
14, Porte de France  
L-4360 Esch an der Alzette  
Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg Nr. B-46235

- wird aus dem Teilfonds BIL Patrimonial Low der BIL Invest Patrimonial Low,
- wird aus dem Teilfonds BIL Patrimonial Medium der BIL Invest Patrimonial Medium,
- wird aus dem Teilfonds BIL Patrimonial High der BIL Invest Patrimonial High.

**9. Änderung des Annahmeschlusses für Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen**

Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Annahmeschluss für Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen wie folgt für die folgenden Teilfonds geändert wurde:

Teilfonds	Alter Cut-off-Zeitpunkt Zeichnung	Neuer Cut-off-Zeitpunkt Zeichnung	Alter Cut-off-Zeitpunkt Rücknahme/Umwandlung	Neuer Cut-off-Zeitpunkt Rücknahme/Umwandlung
BIL Patrimonial Bonds Euro High Yield	3 Tage vor dem betreffenden Bewertungstag vor 16.00 Uhr	3 Tage vor dem betreffenden Bewertungstag vor 12.00 Uhr	3 Tage vor dem betreffenden Bewertungstag vor 16.00 Uhr	3 Tage vor dem betreffenden Bewertungstag vor 12.00 Uhr
BIL Patrimonial Bonds USD High Yield				
BIL Patrimonial Bonds EUR Sovereign				
BIL Patrimonial Bonds USD Sovereign				
BIL Patrimonial Absolute Return				
BIL Patrimonial Equities US				
BIL Patrimonial Bonds Emerging Markets	4 Tage vor dem betreffenden Bewertungstag vor 16.00 Uhr	4 Tage vor dem betreffenden Bewertungstag vor 12.00 Uhr	4 Tage vor dem betreffenden Bewertungstag vor 12.00 Uhr	4 Tage vor dem betreffenden Bewertungstag vor 12.00 Uhr
BIL Patrimonial Equities Emerging Markets				
BIL Patrimonial Equities Asia Pacific (Japan)				

Auch die Zahlung des Rücknahmepreises wird für die folgenden Teilfonds wie folgt geändert:

Teilfonds	Alte Zahlungsvorschriften	Neue Zahlungsvorschriften
BIL Patrimonial Bonds Emerging Markets	innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem betreffenden Bewertungstag	Am Tag nach dem betreffenden Bewertungstag
BIL Patrimonial Equities Emerging Markets		
BIL Patrimonial Equities Asia Pacific (Japan)		

**10. BIL Patrimonial Equities Asia Pacific**

Der Teilfonds BIL Patrimonial Equities Asia Pacific wird in den BIL Patrimonial **Equities Japan** umgewandelt.

Die Anlagepolitik wird geändert und sieht nunmehr vor, dass der Teilfonds direkt, über einen OGAW bzw. OGA (einschließlich ETFs) und/oder über derivative Produkte in Aktien und/oder aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen mit Sitz und/oder Tätigkeitsschwerpunkt in Japan investiert.

Folglich richtet er sich an Anleger, die bereit sind, die mit einer Anlage an den japanischen Aktienmärkten verbundenen Risiken einzugehen.

Die besonderen Risikofaktoren des Teilfonds sind folgende:

- Kapitalverlustrisiko
- Aktienrisiko
- Konzentrationsrisiko
- Wechselkursrisiko

## **BIL PATRIMONIAL**

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital  
(die »SICAV«)

14, Porte de France

L-4360 Esch an der Alzette

Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg Nr. B-46235

- Liquiditätsrisiko
- Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten
- Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen
- Ausfallrisiko

Die Währung des Teilfonds wird zudem von USD auf JPY geändert.

Die Beträge bei Erstzeichnung werden wie folgt festgesetzt:

- Für die Klasse P gilt kein Mindesterstzeichnungsbetrag.

\*\*\*

Diese Änderungen treten am **1. Juli 2018 in Kraft, mit Ausnahme der Bestimmungen zur DSGVO, die vorschriftsgemäß am 25. Mai 2018 wirksam werden.**

Anteilhaber, die mit den vorstehend erläuterten Änderungen nicht einverstanden sind, haben innerhalb eines Monats ab dem **23. Mai 2018** die Möglichkeit, ihre Anteile gebührenfrei zur Rücknahme einzureichen.

\*\*\*

Der Prospekt vom **1. Juli 2018** sowie die Wesentlichen Anlegerinformationen sind kostenlos am Gesellschaftssitz der SICAV und der deutschen Zahl- und Informationsstelle (Marcard, Stein & Co AG, Ballindamm 36, D-20095 Hamburg) erhältlich oder im Internet abrufbar unter: [www.candriam.com](http://www.candriam.com).

Der Verwaltungsrat